

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 31 / 2018 (03. August 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Eckwerte des Arbeitsmarktes im Juli 2018
3. Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung
4. Kabinett beschließt ERP-Mittelstandsförderung für 2019
5. Bundesregierung ändert Asylgesetz
6. Masterplan Migration vorgestellt - Teil 5: Handlungsfeld Innen (2)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

auch der August beginnt wie der Juli aufgehört hat: Temperaturen über 30 Grad und kein Regen in Sicht. Die Dürresituation insbesondere in der Landwirtschaft verschärft sich weiter. Auf Initiative unserer Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner und unter meiner Leitung haben sich Vertreter von Bund und Ländern am vergangenen Dienstag auf Arbeitsebene in Berlin getroffen, um die aktuelle Situation zu eruieren und über mögliche Hilfen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu sprechen. Die Vertreter der Länder haben uns das Ausmaß der Schäden geschildert. Dabei ist klar geworden, dass die Betroffenheit der Landwirte in Deutschland sehr unterschiedlich ist, aber insbesondere die Hitzewelle der letzten drei Wochen die Situation überall extrem verschärft hat. Wir waren uns einig, dass die Länder jetzt die notwendigen Daten so schnell wie möglich liefern müssen, denn nur dann kann der Bund auch schnell handeln. Nachdem Julia Klöckner am darauffolgenden Tag dem Bundeskabinett über den aktuellen Sachstand berichtet hat, sind insbesondere für die tierhaltenden Betriebe schnelle Dürre-Nothilfen zur Versorgung der Tierbestände angekündigt worden.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Eckwerte des Arbeitsmarktes im Juli 2018

Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung haben im Juli allein aus jahreszeitlichen Gründen geringfügig zugenommen. Aufgrund der einsetzenden Sommerpause ist die Arbeitslosigkeit von Juni auf Juli um 49.000 auf 2.325.000 gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr waren 193.000 weniger Menschen arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote liegt bei 5,1 Prozent. Die nach dem ILO-Erwerbskonzept vom Statistischen Bundesamt ermittelte Erwerbslosigkeit belief sich im Juni auf 1,49 Millionen und die Erwerbslosenquote auf 3,5 Prozent.



Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind weiter angestiegen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich die Zahl der Erwerbstätigen (nach dem Inlandskonzept) im Juni saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 28.000 erhöht. Mit 44,94 Millionen Personen fiel sie im Vergleich zum Vorjahr um 580.000 höher aus. Der Anstieg beruht allein auf dem Zuwachs bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese ist im Vergleich zum Vorjahr um 746.000 gestiegen. Insgesamt waren im Mai nach hochgerechneten Angaben der BA 32,88 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Nach dieser Hochrechnung hat die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von April auf Mai saisonbereinigt um 43.000 zugenommen. Nach den außergewöhnlich starken Anstiegen in den Wintermonaten hat sich das Wachstumstempo verlangsamt.

Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist weiterhin sehr hoch. Im Juli waren 823.000 Arbeitsstellen bei der BA gemeldet, 72.000 mehr als vor einem Jahr. Saisonbereinigt hat sich die Nachfrage gegenüber dem Vormonat um 6.000 erhöht. Der Stellenindex der BA (BA-X) – ein Indikator für die Nachfrage nach Arbeitskräften in Deutschland – ist im Juli 2018 um zwei Punkte auf 256 Punkte gestiegen. Der Vorjahreswert wird um 17 Punkte übertroffen.

Insgesamt 705.000 Personen erhielten im Juli 2018 Arbeitslosengeld, 25.000 weniger als vor einem Jahr. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) lag im Juli bei 4.176.000. Gegenüber Juli 2017 war dies ein Rückgang von 219.000 Personen. 7,7 Prozent der in Deutschland lebenden Personen im erwerbsfähigen Alter waren damit hilfebedürftig.

Für Ausbildungssuchende haben sich die Chancen auf eine Ausbildungsstelle rechnerisch weiter verbessert. Von Oktober 2017 bis Juli 2018 meldeten sich bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern 502.000 Bewerber für eine Ausbildungsstelle, 10.000 weniger als im Vorjahreszeitraum.

Von den Ausbildungssuchenden waren 140.000 im Juli noch unversorgt. Zusätzlich waren noch 45.000 Bewerber, die bereits eine Alternative haben, weiterhin auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle. Gleichzeitig waren seit Oktober 531.000 Ausbildungsstellen gemeldet. Das waren 21.000 mehr als vor einem Jahr. 201.000 Ausbildungsstellen waren davon im Juli noch unbesetzt. Bis September werden erfahrungsgemäß noch viele bislang unversorgte Bewerber eine Ausbildung oder eine Alternative finden und Ausbildungsstellen noch besetzt werden. Wie in den Vorjahren zeigen sich jedoch auch 2017/18 regionale, berufsfachliche und qualifikatorische Disparitäten, die den Ausgleich von Angebot und Nachfrage erheblich erschweren.

3. Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung

Gesetzlich Versicherte sollen schneller Arzttermine bekommen. Das ist Ziel des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG). Damit werden die Aufgaben der Terminservicestellen deutlich erweitert und niedergelassene Ärzte verpflichtet, mehr Sprechstunden anzubieten. In unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen künftig eigene Praxen eröffnen oder Versorgungsalternativen anbieten. Außerdem wird der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung um wichtige Angebote erweitert. Schließlich werden die Krankenkassen verpflichtet, für ihre Versicherten elektronische Gesundheitsakten bis spätestens 2021 anzulegen. Den entsprechenden Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett verabschiedet.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- 3.1. So bekommen Patienten schneller Termine
 - a) Terminservicestellen sind zukünftig über bundesweit einheitliche Notdienstnummer 116117 – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche (24/7) – erreichbar;
 - b) auch Terminvermittlung zu Haus- und Kinderärzten und Unterstützung bei Suche nach dauerhaft behandelnden Haus-, Kinder- und Jugendärzten;
 - c) in Akutfällen werden Patienten auch während der Sprechstundenzeiten an Arztpraxen oder Notfallambulanzen vermittelt;
 - d) Online-Angebot zu Terminservicestellen (damit Termine nicht nur telefonisch, sondern auch online oder per App vereinbart werden können)

- 3.2. So viele Sprechstunden müssen Ärzte künftig anbieten
 - a) mindestens 25 Stunden pro Woche (Hausbesuchszeiten werden angerechnet);
 - b) Arztgruppen der unmittelbaren und wohnortnahen Versorgung (z.B. Haus- und Kinderärzte, konservativ tätige Augenärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte), müssen mindestens 5 Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten (ohne vorherige Terminvereinbarung);
 - c) Kassenärztliche Vereinigungen informieren im Internet über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte;
 - d) Kassenärztliche Vereinigungen überwachen Einhaltung der Mindestsprechstunden (einheitliche Prüfkriterien und jährliche Ergebnisberichte an Landes- und Zulassungsausschüsse sowie Aufsichtsbehörden).

- 3.3. So werden Ärzte für Zusatzangebote entlohnt (z.B. durch extrabudgetäre Vergütung oder erhöhte Bewertung)
 - a) Vermittlung eines Facharzt-Termins durch einen Hausarzt;
 - b) Behandlung von Patienten, die durch Terminservicestelle vermittelt werden;
 - c) Behandlung von neuen Patienten in der Praxis;
 - d) Leistungen, die in den offenen Sprechstundenzeiten erbracht werden;
 - e) Akut- und Notfälle während der Sprechstunden;
 - f) Kommunikation zwischen Arzt und Patient (Sprechende Medizin);
 - g) Hausarztbesuche als anerkannte Praxisbesonderheit.

- 3.4. So können Patienten künftig auf ihre Daten zugreifen
 - a) Krankenkassen müssen ihren Versicherten spätestens ab 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung stellen und sie darüber informieren.

- b) Mobiler Zugriff auf medizinische Daten der ePA wird auch mittels Smartphone oder Tablet möglich.
- c) Die Einwilligung des Versicherten in die Nutzung der medizinischen Anwendungen -unter Beachtung des Datenschutzes- wird vereinfacht.

4. Kabinett beschließt Mittelstandsförderung aus dem ERP-Sondervermögen für 2019

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2019 beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen können auf dieser Grundlage in 2019 zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rd. 7,8 Mrd. Euro erhalten. Der deutsche Mittelstand kann sich damit weiterhin auf ein beständiges und qualitativ hochwertiges Förderangebot aus dem ERP-Sondervermögen verlassen.

Auch 2019 sollen vor allem Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen, der Aufbau und die Modernisierung bestehender Unternehmen in den regionalen Fördergebieten, die Bereitstellung von Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen und die Exportleistungen deutscher Unternehmen gefördert werden.

In den volkswirtschaftlich bedeutenden Bereichen der Innovations- und Digitalisierungsfinanzierung wird das Fördervolumen im kommenden Jahr gegenüber dem Vorjahr auf 2 Mrd. Euro verdoppelt, um den Deutschen Mittelstand mit Blick auf die Herausforderungen der Digitalisierung zu unterstützen.

Darüber hinaus trägt der ERP-Wirtschaftsplan 2019 dem gestiegenen Förderbedarf im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung in Deutschland Rechnung, indem er die im Jahr 2018 begonnene Verstärkung des KfW-Engagements in diesem Bereich bei moderater Erhöhung des Volumens verstetigt.

Das ERP-Sondervermögen fördert seit 70 Jahren die Wirtschaft in Deutschland. Es stammt aus Mitteln des Marshallplans und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwaltet. Im Fokus der Förderung stehen kleine und mittlere Unternehmen, die in ihrer Finanzierungssituation oftmals gegenüber Großunternehmen strukturell benachteiligt sind. Insgesamt leistet die ERP-Förderung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen und der freien Berufe und trägt zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei.

5. Bundesregierung ändert Asylgesetz

Die Bundesregierung hat eine wichtige Änderung im Asylgesetz auf den Weg gebracht. Künftig sollen Schutzberechtigte zur Mitwirkung verpflichtet werden, wenn es zu einem Widerrufs- und Rücknahmeverfahren kommt. Nach drei Jahren müssen die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen überprüft werden.

Spätestens nach drei Jahren muss bei einer Asyl-Entscheidung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen, muss diese unverzüglich widerrufen beziehungsweise zurückgenommen werden.

5.1. Regelüberprüfung von Asylentscheidungen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben spätestens nach drei Jahren die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen zur Gewährung eines Schutzstatus.

Um diese Prüfung sachgerecht ausüben zu können, hat das BAMF bei der Überprüfung der Asylbescheide alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten.

5.2. Mitwirkung der Betroffenen

Bislang besteht eine ausdrückliche Regelung zur Mitwirkungspflicht der Betroffenen allerdings lediglich im Asylantragsverfahren, nicht aber in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren. Künftig werden nun die Schutzberechtigten auch in diesen zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Mitwirkungspflicht der Betroffenen hat bei der Überprüfung der Asylbescheide des BAMF entscheidende Bedeutung: Dem BAMF liegen hierdurch künftig mehr Informationen vor. Damit kann die Prüfung umfassend und effektiv durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf setzt eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht ohne hinreichende Gründe oder ohne unverzügliches Nachholen wird das BAMF ermächtigt, den Schutzberechtigten entweder mit den Mitteln des Verwaltungszwangs - insbesondere des Zwangsgelds und unter weiteren Voraussetzungen auch der Zwangshaft - zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anzuhalten.

6. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 5: Handlungsfeld Innen (2)

Wir wollen, dass sich Menschen, die mit einem Schutzstatus länger in Deutschland bleiben, in unsere Gesellschaft und Werteordnung integrieren. Erfolgreiche Integration ist die Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Von allen Zuwanderern erwarten wir eine Identifikation mit unserem Land und die Anerkennung unserer Werte und Lebensweise. Am Beginn des Integrationsprozesses steht die Teilnahme am Integrationskurs, die wir für verpflichtete Teilnehmer verbindlicher gestalten und steuern wollen. Wir wollen die Teilnahme und den Erfolg an den bestehenden Integrationsangeboten sicherstellen. Wir wollen die Förderung von gemeinwohlorientierten Integrationsprojekten verbessern und noch gezielter untersuchen, ob die Ziele der Projekte auch erreicht werden.

6.1. Maßnahmen Integration:

- a) Qualitätssteigerung bei Integrationskursen: Unverzügliche Einleitung der Evaluierung des Integrationskurses zur Ermittlung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Qualität der Kurse.
- b) Verschärfung der Anwesenheitspflicht für verpflichtete Teilnehmer: Regelung strengerer Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme sowie Kopplung der Anwesenheit im Orientierungskurs zur Wertevermittlung an die Zulassung zum Abschlusstest.
- c) Sanktionen und Anreize: Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs sowie von zielgerichteten Anreizen für das Erreichen des Sprachniveaus B 1.
- d) Verschärfung der Pflicht zur Vorlage ärztlicher Atteste bei Fernbleiben: Verschärfung der Attest-Pflicht insbesondere bei wiederholter unentschuldigter Abwesenheit oder Verspätung verpflichteter Teilnehmer bei Integrationskursen.
- e) Kontrolldichte erhöhen: Erhöhung der Anzahl der Kontrollen bei Integrationskursträgern und Integrationskursen in angemessenem Verhältnis zum gewachsenen Integrationsgrad.
- f) Aktivierung des Sanktionsregimes zum Integrationskurssystem: Austausch mit den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit darüber, wie verpflichtende Stellen stärker als bisher die ausgesprochenen Verpflichtungen nachhalten und die bestehenden weitgehenden Sanktionsmöglichkeiten ausschöpfen können.
- g) Bessere Kurszuweisung: Sicherstellung der Teilnahme von Verpflichteten am Integrationskurs durch verstärkte und verbesserte Zuweisung von Teilnehmern.
- e) Soziale Begleitung der Kurse: Evaluierung des Pilotprojekts zur sozialen Begleitung der Integrationskurse, mit der für Teilnehmende mit Traumata und Lernschwierigkeiten eine Hilfestellung angeboten wird.
- g) Integrationsprojektförderung: Ermittlung von Wirkungsmodellen für die Integrationsprojektförderung des BAMF und Entwicklung von Empfehlungen für Projektträger.

6.2. Rückkehr

Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land zeitnah verlassen. Der negative Abschluss eines Asylverfahrens muss gleichzeitig der Beginn des Abschiebungsverfahrens sein. Neben der freiwilligen Rückkehr wollen wir die effektivere Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht erreichen. Die

Zahlen der freiwilligen Rückkehr und der Rückführung müssen deutlich gesteigert werden. Die Rückführung fällt primär in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund ist jedoch zu einer zukünftig deutlich stärkeren Unterstützung bereit.

Maßnahmen:

- a) Mitwirkungsverweigerer klarer identifizieren und sanktionieren: Schaffung einer Bescheinigung unterhalb der Duldung für Ausreisepflichtige, denen die Rückführungshindernisse zuzurechnen sind, z.B. in Fällen von Identitätsverschleierung; damit erleichterte Abgrenzbarkeit von Fällen mit humanitärem Hintergrund und Sanktionierung des Personenkreises möglich.
- b) Klare Pflicht zur Passbeschaffung: Knüpfung von staatlichen Erlaubnissen und Leistungen an das Vorliegen von gültigen Reisedokumenten. Damit Übertragung der Verantwortlichkeit zur zumutbaren Beschaffung von gültigen Reisedokumenten an Betroffene.
- c) Effektiv gegen Gefährder und Straftäter:
Einrichtung einer „Task Force“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, welche die zuständigen Landesbehörden unterstützt und zu einer besseren Vernetzung mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten in Europa beiträgt und das Ausweisungsrecht weiter verschärft: Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser Land verlassen. Das gesetzliche Mindeststrafmaß, das zur Ausweisung führt, wird überprüft.
- d) Freiwillige Rückkehr stärken:
gemeinsame Rückkehrprogramme von Bund und Ländern zur Stärkung der Rückkehr ausbauen und Entwicklung einer neuen Konzeption der Rückkehrberatung der Länder, die mit der Rückkehrförderung des Bundes einhergeht und stärker auf Ausländerbehörden oder andere staatliche Behörden setzt. Dabei sollen die Aussichten des Asylverfahrens und bei Ausreisepflichtigen die Erfüllung der Ausreisepflicht als Alternative zur sonst erfolgenden Abschiebung in den Vordergrund gestellt werden.
- e) Strukturen optimieren:
Effizienzsteigerung durch Zentralisierung; Fortentwicklung des Ansatzes zentraler Ausländerbehörden der Länder für die Aufenthaltsbeendigung und Ausbau der Bund-Länder-Zusammenarbeit: Weiterer Ausbau des Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) zum zentralen Dienstleister des Bundes und der Länder im Rückkehrmanagement. Damit Unterstützung der Länder bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht und Beitrag zur besseren und einheitlicheren Praxis bundesweit. Auf Wunsch der Länder übernimmt das BMI bzw. sein Geschäftsbereich die Beschaffung von Passersatzpapieren.
- f) Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats bewahren:
Schaffung weiterer Sanktionsmöglichkeiten bei Behinderung der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Dritte und Möglichkeiten zum Missbrauch von ärztlichen Attesten weiter einschränken.
- g) Verhindern von Untertauchen durch Abschiebungshaft:
Praktikablere Ausgestaltung der Abschiebungshaft einschließlich des Antragsverfahrens durch gesetzliche Änderungen; damit Sicherstellung der tatsächlichen Greifbarkeit von Ausreisepflichtigen und Verhinderung von Untertauchen im Falle bevorstehender Abschiebung,
 - aa) Nutzung sämtlicher Ressourcen für Abschiebungshaft: Um der aktuellen Notlage bei Abschiebungshaftplätzen zu begegnen, befristete Aussetzung der erst auf Grund der EU-Rückführungsrichtlinie eingeführten Trennung von Abschiebungsgefangenen und anderen Häftlingen entsprechend Art. 18 der EU-Rückführungsrichtlinie,
 - bb) Anhalten der Länder zum Aufbau ausreichender Haftplätze für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam und
 - cc) Prüfung der Schaffung eigener Gewahrsamseinrichtungen durch den Bund an den Verkehrsflughäfen, vor allem zur Erleichterung von Sammelabschiebungen; ferner weiterer Ausbau der Bundeszuständigkeit im Rückkehrbereich zur Effizienzgewinnung. Insbesondere wird sich das BMI verstärkt bei den Flugrückführungen (z. B. Flugcharter) engagieren, vor allem bei Dublin-Überstellungen.
- h) Rückübernahme eigener Bürger durch Herkunftsländer:
durch stärkere Verfolgung des sog. kohärenten Ansatzes gegenüber den Herkunftsländern und Steigerung der Rückübernahmebereitschaft der Herkunftsländer durch Einsatz der gesamten

Bandbreite aller Politikfelder. Großzügige Visavergabe nur bei echter Rücknahmebereitschaft: Ausbau des sog. Visa-Hebels zur Motivation der Herkunftsländer zu einer besseren Kooperation sowie der Verbesserung der Übergabemodalitäten bei Rückführungen. Verknüpfung Visa- und Rückkehrpolitik und Nutzung der Visa-Vergabe als Anreiz für eine Verbesserung der Kooperationsbereitschaft bestimmter Herkunftsländer.

- i) Verbesserung der Rücknahmebedingungen in den Herkunftsländern bei Gefährdern: Dialog mit der Justiz, um steigenden Anforderungen der Rechtsprechung (z.B.: diplomatische Zusicherungen) im Kontext der Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern zu begegnen. Damit Erleichterung und Beschleunigung von Rückführungen, insbesondere dieser Personengruppen. Sofortige Ausstellung von Reisedokumenten: Ausbau des EU-Laissez-Passer-Verfahrens. Minderung von Vollzugsdefiziten bei Rückführungen durch enorme Vereinfachung bei Beschaffung von Reisedokumenten.
- k) Reform der EU-Rückführungsrichtlinie, insbesondere zur Erleichterung von Abschiebungen.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent